

# Abschnitt C

## IV. Kontrastmitteleinbringungen

## Allgemeine Bestimmungen

**Die zur Einbringung des Kontrastmittels erforderlichen Maßnahmen wie Sondierungen, Injektionen, Punktionen, Gefäßkatheterismus oder Probeinjektionen und gegebenenfalls anschließende Wundnähte und Entfernung(en) des Kontrastmittels sind Bestandteile der Leistungen und nicht gesondert berechnungsfähig. Dies gilt auch für gegebenenfalls notwendige Durchleuchtungen zur Kontrolle der Lage eines Katheters oder einer Punktionsnadel.**

Neben der Leistung nach Nr. 344 sind die Nrn. 345, 5200, 5353, 5354, 5359 und 5360 nicht berechenbar.

Die Leistung nach Nr. 344 fällt nicht unter die Enumerierung der Leistungsnummern, die in den Abrechnungsbestimmungen zu Nr. 435 von der Berechnung ausgeschlossen sind.

Zur Begrenzung des Gebührenrahmens nach § 5 Abs. 5 bei wahlärztlichen Leistungen, die von dem Wahlarzt oder seinem ständigen Vertreter nicht persönlich erbracht werden, vgl. Vorbemerkungen zu den Nrn. 250 ff, Anm. 5.

## GOÄ Nummer 344

**Intravenöse Einbringung des Kontrastmittels mittels Injektion oder Infusion, bis zu 10 Minuten Dauer**

**100 Punkte      einfach = 5,83 €**

### Kommentar zu Nr. 344

Mit der Gebühr für die intravenöse Einbringung eines Kontrastmittels werden vergütet:

- Punktion des Gefäßes
- Injektion
- Sondierung
- Gefäßkatheterismus
- ggf. Probeinjektionen
- Wundnähte
- ggf. Entfernung des Kontrastmittels.

Leistungsbestandteil der Nr. 344 und nicht gesondert berechenbar ist auch eine ggf. notwendige Durchleuchtung zur Lagekontrolle eines Katheters oder einer Punktionsnadel.

Nr. 344 kann, sofern medizinisch indiziert (§ 1 GOÄ), auch neben Anästhesieleistungen nach Abschnitt D berechnet werden.